Auf Ihren Bericht vom 29. November 1915 genehmige Ich, daß das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nach Maßgabe Meines Erlasses vom 22. Juni 1915*) Zöglingen der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Volksschullehrerseminare auch dann erteilt werden kann, wenn sie bei ihrem Eintritt in den Heeresdienst das 17. Lebensjahr noch nicht volkendet hatten.

Großes Hauptquartier, ben 5. Dezember 1915.

gez. Wilhelm J. R.

An den Reichskanzler (Reichsamt des Innern). ggez. Delbrüd.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Abwehrmaßregeln gegen Pferdesenchen. Vom 5. Januar 1916.

Im hinblick auf die durch den Krieg geschaffene besondere Seuchengesahr durch Pferde, die aus dem Ausland nach Württemberg eingeführt werden, ergehen zur Vershütung der Verbreitung von Pferdeseuchen, insbesondere des Rohes, auf Grund der §§ 17, 18, 19, 20 und 79 in Verbindung mit § 12 des Viehseuchengesehes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesehl. S. 519) und des Art. 21 Abs. 1 des hiezu ergangenen Ausführungszgesehes vom 8. Juli 1912 (Reg. VI. S. 279) unter Aushebung der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1915 (Staatsanzeiger Nr. 170) nachstehende Anordnungen:

§ 1.

Bon der Ankunft der aus dem Ausland eingeführten Pferde, soweit die Einfuhr nicht durch die Wilitärverwaltung erfolgt, ist dem Oberamt des ersten württembergischen Entslabeorts von dem Einführenden sofort Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Das Oberamt, dem von der Ankunft der Pferde auch durch die Dienststellen der Eisenbahnverwaltung unter Angabe des Empfängers, seines Wohnsitzes und der Stückzahl der zur Entladung kommenden Pferde Witteilung gemacht werden wird, hat die alsbaldige Untersuchung des Transports durch den beamteten Tierarzt auf Pferdeseuchen (Rob,

^{*)} Reg. Bl. 1915 G. 134.